

Transparenzanforderungen und Sektoruntersuchungen im Energiebereich

Update Energierecht | 16.12.2024
Prof. Dr. Christian Alexander
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Agenda

I. Aktuelle Rechtsprechung zu
Transparenz- und Informationspflichten

3

II. Inkrafttreten und Umsetzung der
Greenwashing-Richtlinie

17

III. Sektoruntersuchungen im
Energiebereich

28

IV. Bewertung und Fazit

34

I. Aktuelle Rechtsprechung zu Transparenz- und Informationspflichten

I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.06.2024 – I ZR 98/23, WRP 2024, 928 – klimaneutral



I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.06.2024 – I ZR 98/23, WRP 2024, 928 – klimaneutral

Problematik

Ist die Werbeaussage „klimaneutral“ unlauter, wenn bei der Herstellung der Produkte der Bekl. Kohlenstoffdioxid (CO₂) entsteht, die Bekl. aber Kompensationsleistungen erbringt?

Wenn eine solche Werbung grundsätzlich zulässig ist, in welcher Form und in welchem Umfang ist dann darüber aufzuklären?

I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.06.2024 – I ZR 98/23, WRP 2024, 928 – klimaneutral

Kernaussagen der Entscheidung

Werbung mit produktbezogener Aussage „klimaneutral“ auch bei Kompensationsleistungen möglich

Strenge Anforderungen an Umweltaussagen (Parallele zur gesundheitsbezogenen Werbung)

Aufklärende Hinweise erforderlich

Werbung selbst muss eindeutig und klar erläutern, welche konkrete Bedeutung die verwendeten Begriffe haben

I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.07.2023 – I ZR 65/22, WRP 2023, 1078 – Doppeltarifzähler EuGH, Rs. C-518/23

Neukundenbonus: 97 €**

- ✓ 100 % sauberer Ökostrom
- ✓ Günstiger Online-Tarif
- ✓ Geld und Zeit sparen dank Online-Services
- ✓ 12 Monate eingeschränkte Preisgarantie bis auf Netzentgelte, Steuern und Umlagen sowie Abgaben
- ✓ Enthält Umlagen und Netzentgelte für 2020

Sauber und günstig! **195 €**

ZUR BESTELLUNG

Günstiger Heizstrom

- ✓ Online-Service
- ✓ 12 Monate eingeschränkte Preisgarantie bis auf Steuern und Umlagen
- ✓ Enthält Umlagen und Netzentgelte für 2020

Sicher und günstig! Mit **203 €**

ZUR BESTELLUNG

Unsere Empfehlung

Vertragslaufzeit: 12 Monate
Verlängerung: 12 Monate
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende
Eingeschränkte Preisgarantie: 12 Monate

Neukundenbonus:
Die **S** gewährt einen Neukundenbonus, der mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstellt wird, gutgeschrieben wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet und der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des **S** Konzerns beliefert wurde.

AGB Heizstrom

Günstiger Strom:
Profitieren Sie bei **S** von niedrigen Vertriebskosten bei gleichzeitig niedrigen Strombeschaffungskosten.

Online-Service:
Unser Online-KundenCenter ist an 365 Tagen rund um die Uhr für Sie geöffnet. Einfach mit wenigen Klicks registrieren und den vollen Service nutzen. Alles wichtige rund um Ihre Energieversorgung können Sie hier selber verwalten: z. B. Abschläge oder Bankverbindung ändern, Verbrauchshistorie beobachten oder Zählerstände erfassen.

Eingeschränkte Preisgarantie:
Preispassungen können in diesem Zeitraum nur durch Steuern und gesetzliche Umlagen (insgesamt rd. 50%) verursacht werden, auf die wir keinen Einfluss haben.

Grundpreis
16,58 € / Monat

Grundpreis NT
1,19 € / Monat

Arbeitspreis HT
26,45 Cent / kWh

Arbeitspreis NT
19,05 Cent / kWh

Gesamtpreis bei 10.600 kWh im ersten Jahr***
2.432,38 €

Monatlicher Preis*
203 €

ZUR BESTELLUNG

* Der monatliche Preis kann vom Abschlag abweichen. Bei der Berechnung des Abschlagsbetrages wird nur der Neukunden- bzw. Treuebonus in Abzug gebracht. Der Sofortbonus hingegen wird innerhalb der ersten zwei Monate nach Lieferbeginn Ihrem Bankkonto gutgeschrieben und deshalb nicht mit dem Abschlag verrechnet. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Abschlag vom monatlichen Preis abweichen.

** Für alle Boni muss die Mindestvertragslaufzeit erfüllt werden. Neukundenbonus und Sofortbonus sind Boni für neue Kunden (Neukundenboni). Waren Sie für den angemeldeten Zähler in den letzten sechs Monaten vor Lieferbeginn **S**-Kunde, sind die Voraussetzungen für Neukundenboni nicht erfüllt. Treueboni sind keine Neukundenboni. Sie werden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit über die Rechnung ausbezahlt.

*** Der Arbeitspreis multipliziert mit dem von Ihnen angegebenen Jahresverbrauch zuzüglich des Jahresgrundpreises ergibt den Gesamtpreis. Wenn Sie sich für einen Tarif mit Bonus (z.B. Sofortbonus, Neukundenbonus, Treuebonus) entschieden haben, sind diese ebenfalls im Gesamtpreis berücksichtigt.

Finden Sie Ihren passenden Tarif

Sie haben folgende Angaben gemacht:

Heizstrom | HT: 2.700 kWh | NT: 7.900 kWh | Privat | 10969 Berlin

Ändern



I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.07.2023 – I ZR 65/22, WRP 2023, 1078 – Doppeltarifzähler
EuGH, Rs. C-518/23

Problematik

Bekl. bietet Tarifrechner an. Konkret sind Kunden angesprochen, die **Heizstrom für eine Nachtstromspeicherheizung** zu einem Niedertarif (NT) beziehen, der günstiger ist als der für Haushaltsstrom geltende Hochtarif (HT). Da Stromanbieter davon ausgehen, dass elektrische Geräte auch während der NT-Zeiten betrieben werden (zB Kühlschränke), erhöhen sie vor der Abrechnung den vom HT-Zähler gemessenen Verbrauch um bis zu **25 %** und ziehen ihn dann vom gemessenen NT-Verbrauch ab. Im Ergebnis erhöhen so die **Ausgleichsmengen** die Stromkosten. Der von der Bekl. angebotene Tarifrechner kann von Kunden genutzt werden, die Heizstrom beziehen und über einen Doppeltarifzähler verfügen. Sie erhalten dann ein Tarifangebot, das sie annehmen können. Der vzbv beanstandet den ausgewiesenen Gesamtpreis als zu niedrig, weil er die **Ausgleichsmenge nicht berücksichtigt**.

I. Transparenz- und Informationspflichten

BGH, 27.07.2023 – I ZR 65/22, WRP 2023, 1078 – Doppeltarifzähler
EuGH, Rs. C-518/23

Vorlagefrage

Muss die vom Gewerbetreibenden nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 4 lit. c RL 2005/29/EG zu erteilende Information über die **Art der Preisberechnung** bei einer vom Verbrauch abhängigen Preisgestaltung so beschaffen sein, dass der Verbraucher auf Grundlage der Information selbstständig eine Preisberechnung vornehmen kann, wenn er den ihn betreffenden Verbrauch kennt?

I. Transparenz- und Informationspflichten

EuGH, 05.10.2023 – C-761/22, WRP 2023, 1438 – ECLI:EU:C:2023:756 –
Verband Wirtschaft im Wettbewerb

Art. 6 Abs. 1 VO 2017/1369 ist dahin auszulegen, dass die Lieferanten und Händler eines Produkts verpflichtet sind, in ihrer visuell wahrnehmbaren Werbung oder ihrem technischen Werbematerial für ein bestimmtes Produktmodell auf dessen **Energieeffizienzklasse** und auf das **Spektrum der auf dem Etikett der betreffenden Produktgruppe verfügbaren Effizienzklassen** hinzuweisen, wenn diese Produktgruppe Gegenstand eines auf der Grundlage der RL 2010/30 erlassenen delegierten Rechtsakts und nicht eines auf der Grundlage der VO 2017/1369 erlassenen delegierten Rechtsakts ist.

I. Transparenz- und Informationspflichten

EuGH, 05.10.2023 – C-761/22, WRP 2023, 1438 – ECLI:EU:C:2023:756 –
Verband Wirtschaft im Wettbewerb

Sieht dieser delegierte Rechtsakt nicht vor, in welcher Weise die Lieferanten und Händler einen solchen Hinweis vornehmen müssen, und ist für die betreffende Produktgruppe noch kein delegierter Rechtsakt auf der Grundlage von Art. 16 der VO 2017/1369 erlassen worden, müssen sie in ihrer visuell wahrnehmbaren Werbung und ihrem technischen Werbematerial auf die Energieeffizienzklasse dieses Produkts und das Spektrum der Effizienzklassen **in gleicher Weise** hinweisen wie auf dem Etikett der betreffenden Produktgruppe, sofern eine solche Gestaltung angesichts von Art, Größe und kommerziellen Erfordernissen der Werbung und des Werbematerials lesbar und sichtbar bleibt.

Ist eine solche Gestaltung nicht möglich, müssen sich die Lieferanten und Händler jedenfalls für eine **äquivalente Gestaltung** entscheiden, die den Anforderungen an die Information des Verbrauchers sowie den aus der VO 2017/1369 resultierenden Erfordernissen der Lesbarkeit und Sichtbarkeit entspricht.

I. Transparenz- und Informationspflichten

OLG Köln, 24.05.2024 – 6 U 150/23, WRP 2024, 1123 – Lückenfüller

Die unionsrechtliche Informationspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungs-VO (VO (EU) 2017/1369 – EnVKVO) und den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen, nach denen Händler Geschirrspüler und Kühlgeräte mit neuen Energielabels zu kennzeichnen haben, greifen auch dann ein, wenn der Händler **nicht zum Verkauf stehende Auslaufmodelle als Lückenfüller** in Musterküchen ausstellt.

Die Pflicht der Händler, das Vorhandensein der Energielabel gemäß Art. 4a Delegierte VO (EU) 2019/2016 sicherzustellen, umfasst nicht nur eine morgendliche, sondern mindestens eine weitere **Kontrolle im Laufe des Tages**, ob die Label nicht von Dritten entfernt worden sind, sofern nicht technische Maßnahmen zur Verhinderung der Entfernung getroffen worden sind.

I. Transparenz- und Informationspflichten

OLG Brandenburg, 07.05.2024 – 6 U 37/23, GRUR 2024, 1544 -
Retourenwarenhändler

Ausgehend vom natürlichen Wortsinn, wonach unter gebrauchten Produkten solche zu verstehen sind, die in Gebrauch genommen, also ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden sind, erfasst die Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a VO (EU) 2017/1369 nur Produkte, die bereits **in Betrieb bzw. bestimmungsgemäße Benutzung** genommen worden sind, bevor sie ein zweites oder weiteres Mal auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Die Bezeichnung verschiedener elektrischer Geräte (TV-Gerät, Kühlschrank etc) als „**B-Ware**“ lässt nicht darauf schließen, dass die Geräte bereits bestimmungsgemäß benutzt worden sind. Er wird nach mittlerweile üblichem Sprachgebrauch als Oberbegriff für Artikel verwendet, die aus unterschiedlichen Gründen aus dem normalen Verkauf herausfallen, etwa weil sie mit kleineren Mängeln behaftet sind, ihre Originalverpackung fehlt oder beschädigt ist.

I. Transparenz- und Informationspflichten

Außergerichtliche Rechtsdurchsetzung

- Wettbewerbszentrale: „Kostenloser Strom für Braunschweig“

Die Wettbewerbszentrale sieht den Werbeflyer aufgrund mehrerer Aspekte als unzulässig an. Zum einen hält sie das Versprechen „kostenlosen Stroms“ für irreführend. Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale verstehen die angesprochenen Verbraucher den Claim vor dem Hintergrund weiterer Angaben in dem Flyer so, dass sie per Saldo nichts für den Strom bezahlen müssten, weil das Unternehmen es ihnen ermögliche, Schwankungen der Strompreise an der Strombörse geschickt so auszunutzen, dass am Ende keine Kosten entstehen. Diese Erwartung wird jedoch nicht erfüllt.

I. Transparenz- und Informationspflichten

Außergerichtliche Rechtsdurchsetzung

- Wettbewerbszentrale: [„Kostenloser Strom für Braunschweig“](#)

Zum zweiten geht es um einen Transparenzverstoß. Den vermeintlich kostenlosen Strom können Verbraucher laut der AGB des werbenden Unternehmens erst dann beziehen, nachdem sie dort eine Photovoltaikanlage, einen Stromspeicher, eine Wärmepumpe, eine E-Auto-Ladestation oder mehrere dieser Komponenten gekauft haben. Hierfür sind i.d.R. Investitionen in fünfstelliger Höhe erforderlich. Das geht aus dem Flyer nicht hervor. Die Wettbewerbszentrale beanstandet, dass dem Verbraucher wesentliche Informationen vorenthalten werden, die er für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt (§ 5a Abs. 1 UWG).

I. Transparenz- und Informationspflichten

Außergerichtliche Rechtsdurchsetzung

- Wettbewerbszentrale: [Irreführende Werbung für „alternative“ Elektro-Heizung](#)


Die Angaben, die Induktionsheizung sei effizienter als Wärmepumpen und verbrauche weniger Strom, hat die Wettbewerbszentrale daher als irreführend beanstandet.

Außerdem warb das Unternehmen mit einer Förderfähigkeit seiner Heizung. Auch diese Angabe war unzutreffend, weil die Heizung nicht auf der sogenannten Positivliste der innovativen Heizungstechnik aufgeführt ist. Eine Listung ist jedoch Voraussetzung für eine Förderung durch BAFA und KfW Bank nach der sogenannten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM).

II. Inkrafttreten und Umsetzung der Greenwashing-Richtlinie

II. Greenwashing-RL

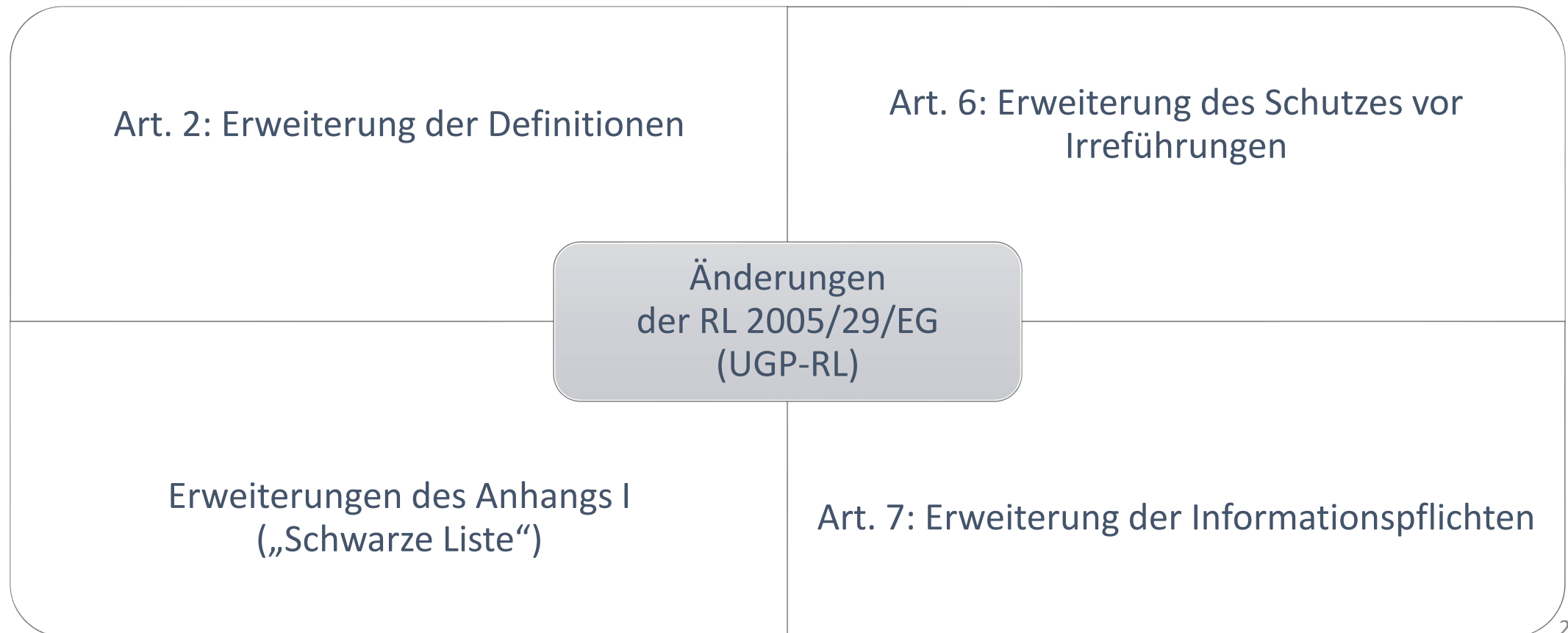
Eckdaten

	Amtsblatt der Europäischen Union	DE Reihe L
2024/825		6.3.2024
RICHTLINIE (EU) 2024/825 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES		
vom 28. Februar 2024		
zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen		

Inkrafttreten:	26.03.2024
Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten bis:	27.03.2026
Anwendung des umgesetzten Rechts ab:	27.09.2026

II. Greenwashing-RL

Überblick



II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

Neu: Nr. 4a Anhang I UGP-RL – Allgemeine Umweltaussage ohne Nachweis

Treffen einer **allgemeinen Umweltaussage**, wobei der Gewerbetreibende die **anerkannte hervorragende Umweltleistung**, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.

Making a generic environmental claim for which the trader is not able to demonstrate recognised excellent environmental performance relevant to the claim.

II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

ErwGr. 9 RL (EU) 2024/825

Beispiele allgemeiner Umweltaussagen umfassen „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO₂-freundlich“, „energieeffizient“, „biologisch abbaubar“, „biobasiert“ oder ähnliche Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen.

(...)

Darüber hinaus könnte eine schriftliche oder mündliche Aussage in Kombination mit impliziten Aussagen wie Farben oder Bildern eine allgemeine Umweltaussage darstellen.

II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

Neu: Nr. 4c Anhang I UGP-RL – Aussage zur Klimaneutralität

Treffen einer Aussage, die sich auf der **Kompensation von Treibhausgasemissionen** begründet und wonach ein **Produkt** hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Claiming, based on the offsetting of greenhouse gas emissions, that a product has a neutral, reduced or positive impact on the environment in terms of greenhouse gas emissions.

II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

Auslegung von Nr. 4c Anhang I UGP-RL

Normzweck

- Verbot von produktbezogenen Aussagen zur Klimaneutralität und Ähnlichem, wenn sich dies allein auf eine Kompensation von Treibhausgasemissionen gründet
- Umweltpolitische Signalwirkung

Kompensation

- Sämtliche Arten von Leistungen/Zahlungen zur Finanzierung von Treibhausgas mindernden Investitionen

II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

Auslegung von Nr. 4c Anhang I UGP-RL

Produktbezogene Aussage

- Waren/Dienstleistungen
- Nicht erfasst: Aussage über klimaneutrales Unternehmen (insoweit § 5 Abs. 1 und 2 sowie §§ 5a und 5b UWG)
- (P) Aussagen bei sehr enger Verbindung zwischen Produkt und Unternehmen, zB Hotel

II. Greenwashing-RL

„Schwarze Liste“

ErwGr. 12 RL (EU) 2024/825

Beispiele solcher Aussagen sind „klimaneutral“, „zertifiziert CO₂-neutral“, „CO₂-positiv“, „mit Klimaausgleich“, „klimaschonend“ und „mit reduziertem CO₂-Fußabdruck“. Solche Aussagen sollten nur zulässig sein, wenn sie auf den **tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebenszyklus** des betreffenden Produkts beruhen und sich nicht auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts beziehen, da Ersteres und Letzteres nicht gleichwertig ist.

II. Greenwashing-RL

Umsetzung: DiskE vom 9.12.2024

Änderungen der UGP-RL	UWG
Definitionen in Art. 2	§ 2 Abs. 2 und 3 (neu)
Art. 6 Abs. 1 Buchst. b)	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 (Ergänzung)
Art. 6 Abs. 2 Buchst. d)	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 (neu)
Art. 6 Abs. 2 Buchst. e)	§ 5 Abs. 3 Nr. 4 (neu)
Art. 7 Abs. 7	§ 5b Abs. 3a (neu)
Nr. 2a, 4a-c, 10a, 23d-23j Anhang I	Nr. 2a, 4a-c, 10a, 23d-23j Anhang zu § 3 Abs. 3 (neu)

III. Sektoruntersuchungen im Energiebereich

III. Sektoruntersuchungen

Funktion und Rechtsgrundlagen

Art. 17 VO 1/2003

§ 32e GWB

Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige oder sektorübergreifende Untersuchung

Funktionen:

- Unabhängig von einem konkreten „Anfangsverdacht“ sollen Kartellbehörden einzelne Branchen und Bereiche auf problematische Entwicklungen untersuchen können
- Signalwirkung
- Beseitigung von Informationsdefiziten
- Grundlage für Maßnahmen nach § 32f GWB

III. Sektoruntersuchungen

Funktion und Rechtsgrundlagen

§ 32e Abs. 1-4 GWB	§ 32e Abs. 5 und 6 GWB
Untersuchung auf Verfälschungen des Wettbewerbs	Untersuchung auf erhebliche, dauerhafte und wiederholte Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften
Wettbewerbsbezogene Untersuchung	Verbraucherrechtliche Untersuchung
https://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Sektoruntersuchungen/sectoruntersuchungen_node.html	https://www.bundeskartellamt.de/DE/Verbraucherschutz/Schutz_Verbraucherrechte/Schutz_Verbraucherrechte_node.html

III. Sektoruntersuchungen

Energiebereich

2009	<u>Sektoruntersuchung Gasfernleitungsnetze</u>
2010	<u>Sektoruntersuchung Heizstrom</u>
2011	<u>Sektoruntersuchung Kraftstoffe</u>
2012	<u>Sektoruntersuchung Fernwärme</u>
2022	<u>Sektoruntersuchung Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel</u>
2024	<u>Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</u>

III. Sektoruntersuchungen

Energiebereich

Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge – Wesentliche Erkenntnisse

Wettbewerb bei der Versorgung mit Ladestrom funktioniert vielerorts nicht

Hohe Anbieterkonzentration in zahlreichen lokalen Ladeinfrastruktur-Märkten

Hohes Risiko für überhöhte Ladestrompreise

Preisunterschiede können auf punktuell missbräuchlich überhöhte Preise hinweisen

- Hohe Preise als Folge von Investitionskosten und geringer Auslastung von Ladesäulen
- Keine Hinweise auf systematische und flächendeckende Überhöhung der Preise

III. Sektoruntersuchungen

Energiebereich

Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge – Wesentliche Erkenntnisse

Öffentliche Gebietskörperschaften neigen dazu, geeignete Flächen exklusiv oder bevorzugt den eigenen Stadtwerken anzubieten

Öffentliche Gebietskörperschaften handeln – nach Einschätzung des BKartA – bei der Vergabe von Flächen privatwirtschaftlich und unterliegen dem Kartellrecht

CPOs (= Charging-Point Operator) unterliegen als marktbeherrschende Unternehmen insbesondere dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot

- Missbrauch durch Preis-Kosten-Schere
- Missbrauch durch unterschiedliche Behandlung von E-Mobility-Providern

IV. Bewertung und Fazit

IV. Bewertung und Fazit

- Transparenz- und Informationspflichten als „Dauerbrenner“ auch im Energiesektor
- Sinnvolle Begrenzung geboten: Qualität vor Quantität
- Strengere Anforderungen an umweltbezogene Werbeaussagen aufgrund der Greenwashing-RL
- Produktbezogene Werbung „klimaneutral“ ist bei reinen Kompensationsleistungen derzeit noch zulässig, künftig jedoch nicht mehr
- Sektoruntersuchungen schaffen auch im Energiebereich mehr Transparenz



Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Wirtschafts- und Medienrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | D-07743 Jena

Tel.: + 49 (0) 3641/942-100

E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de